99043006060000, 99043006060000

Eintragung in das Grundbuch

Heruntergeladen am 16.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/354844/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043006060000, 99043006060000
Leistungsbezeichnung I	Eintragung in das Grundbuch
Leistungsbezeichnung II	Eintragung in das Grundbuch
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Notar, Öffentlicher Glaube des Grundbuchs, Öffentliches Register, Eintragungsbewilligung, Grundstück
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Grundbuch (043)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Kauf, Miete und Pacht (2050100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.06.2024
Fachlich freigegen durch	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__13.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__19.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__20.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__29.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__39.html https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/ https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__13.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__19.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__20.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__29.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__39.html https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/ http://bundesrecht.juris.de/gbo/ http://bundesrecht.juris.de/bgb/ http://bundesrecht.juris.de/gbo/ http://bundesrecht.juris.de/bgb/
Teaser	Sie können die Eintragung von Eigentumsverhältnissen an einem Grundstück oder Belastungen und Beschränkungen, die an einem Grundstück bestehen, beantragen.
Volltext	Eigentümerin oder neuer Eigentümer, nachdem • Sie sich mit dem Verkäufer beziehungsweise der Verkäuferin über den Eigentumswechsel geeinigt haben ("Auflassung des Grundstücks") und • die neuen Eigentumsverhältnisse im Grundbuch eingetragen sind. Dabei muss die Einigung über den Eigentumsübergang vor einem Notar erklärt werden. Sie kann auch in einem gerichtlichen Vergleich oder in einem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan erklärt werden. Die Eintragung im Grundbuch ist auch bei anderen Formen der Eigentumsübertragung erforderlich (z.B.

Modul	Sachverhalt
	als Grundbuchberichtigung bei Erbschaft eines Grundstücks). Auch Lasten und Beschränkungen, die auf dem Grundstück bestehen, wie z.B. Grunddienstbarkeiten, Auflassungsvormerkungen, Grundpfandrechte, Grundschulden oder Hypotheken müssen im Grundbuch eingetragen werden. Die Eintragung veranlasst ein Notar bzw. die antragstellende Person. Der Grundbuchinhalt gibt Auskunft über die Eigentumsverhältnisse an einem oder mehreren Grundstücken und die Lasten, die eventuell auf dem Grundstück liegen (z.B. Grundpfandrechte, Grunddienstbarkeiten). Das Grundbuch dient dem Rechtsverkehr mit Grundstücken und dem glaubhaften Eigentumsnachweis. In die Grundbücher werden insbesondere die Eigentumsverhältnisse und die privatrechtlichen Belastungen der Grundstücke wie Wegerechte, Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden eingetragen. Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann das Grundbuch einsehen oder Abschriften (gebührenpflichtig) daraus beantragen. Eintragung ins Grundbuch: Wenn Sie z. B. das Eigentum an einem Grundstück übertragen, d. h. ein Grundstück kaufen oder verkaufen, oder ein Grundpfandrecht an Ihrem Grundstück bestellen wollen, ist dazu eine Eintragung in das Grundbuch erforderlich. Den entsprechenden Antrag richten Sie an das Grundbuchamt des örtlich zuständigen Amtsgerichtes. Das Grundbuch dient dem Rechtsverkehr mit Grundstücken. In die Grundbücher werden insbesondere die Eigentumsverhältnisse und die privatrechtlichen Belastungen der Grundstücke wie Wegerechte, Hypotheken, Grund- oder

Modul	Sachverhalt
	Rentenschulden eingetragen. Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann das Grundbuch einsehen oder Abschriften (gebührenpflichtig) daraus beantragen. Eintragung ins Grundbuch: Wenn Sie z. B. das Eigentum an einem Grundstück übertragen, d. h. ein Grundstück kaufen oder verkaufen, oder ein Grundpfandrecht an Ihrem Grundstück bestellen wollen, ist dazu eine Eintragung in das Grundbuch erforderlich. Den entsprechenden Antrag richten Sie an das Grundbuchamt des örtlich zuständigen Amtsgerichtes. Voraussetzungen: Sie sind Eigentümer des Grundstücks. Ihr Recht ist von dieser Eintragung betroffen. Bei der Übertragung des Eigentums an einem Grundstück muss zudem die Einigung über die Rechtsänderung in notarieller Form nachgewiesen werden. Alle Bewilligungen und Erklärungen müssen in Form öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden vorliegen.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass • Vorlage der Eintragungsunterlagen als öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden Auskünfte zu weiteren erforderlichen Unterlagen gibt Ihnen das Grundbuchamt, ein Notar oder ein Rechtsanwalt. Auskünfte zu den erforderlichen Unterlagen gibt Ihnen das Grundbuchamt, ein Notar oder ein Rechtsanwalt.
Voraussetzungen	• Sie sind Eigentümer des Grundstücks. • Ihr Recht ist von dieser Eintragung betroffen. • Bei der Übertragung des Eigentums an einem Grundstück muss zudem die Einigung über die Rechtsänderung in notarieller Form nachgewiesen werden. • Alle Bewilligungen und Erklärungen müssen in Form öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden

Modul	Sachverhalt
	vorliegen. Voraussetzungen der Eintragung sind normalerweise: • Antrag auf Eintragung • Antragsberechtigung (jeder, zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll oder dessen Recht durch die Eintragung betroffen wird) • Eintragungsbewilligung • Bewilligungsbefugnis (derjenige, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird) • Bei Grundstücksübereignung - Auflassung • die Einhaltung besonderer Formvorschriften Je nach Einzelfall • sind zusätzliche Unterlagen erforderlich (z.B. Erbnachweis, Genehmigungen, Vorkaufsrechtszeugnisse, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) oder • muss das Grundbuch vor der beantragten Eintragung erst berichtigt werden (z.B. durch Eintragung der Erben eines verstorbenen Eigentümers).
Kosten	Für die Tätigkeit des Notars und den Grundbucheintrag fallen Kosten an. Die Höhe der Kosten bemisst sich größtenteils nach der Höhe des Kaufpreises bzw. dem Geschäftswert für den Eintragungsvollzug. Es fallen Gebühren an. Diese richten sich nach dem jeweiligen Geschäftswert.
Verfahrensablauf	Den Antrag auf Eintragung in das Grundbuch müssen Sie beim Grundbuchamt stellen. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung vor, nimmt das Grundbuchamt die Eintragung vor. Ist die Eintragung erfolgt, benachrichtigt das Grundbuchamt den antragseinreichenden Notar, den Antragsteller, den eingetragenen Eigentümer sowie alle aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt oder deren Recht durch sie betroffen ist durch eine Eintragungsmitteilung. Informieren Sie sich dazu bei einem Notar oder einer

Modul	Sachverhalt
	Notarin. Diese werden Ihnen auf Ihre Situation abgestimmte Hinweise zum Verfahren und den von Ihnen benötigten Unterlagen geben.
Bearbeitungsdauer	abhängig von der Arbeitsbelastung des zuständigen Grundbuchamtes
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Hinweise zum elektronischen Grundbuchabrufverfahren im Freistaat Thüringen finden Sie unter folgendem Link: Hinweise zum elektronischen Grundbuchabrufverfahren im Freistaat Thüringen finden Sie unter folgendem Link. https://gerichte.thueringen.de/infothek/elektronische-verfahren/grundbuch https://gerichte.thueringen.de/infothek/elektronische-verfahren/grundbuch http://www.thueringen.de/th4/olg/infothek/elektronische_verfahren/grundbuch/index.aspx http://www.thueringen.de/th4/olg/infothek/elektronische_verfahren/grundbuch/index.aspx
Rechtsbehelf	
Kurztext	Eintragung von Eigentumsverhältnissen an einem Grundstück oder Belastungen und Beschränkungen, die auf einem Grundstück liegen
Ansprechpunkt	Das Grundbuch kann bei berechtigtem Interesse im Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichts oder bei einem Notar eingesehen werden. Das Grundbuch kann bei berechtigtem Interesse im Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichts oder bei einem Notar eingesehen werden. https://gerichte.thueringen.de/gerichte-in-thueringen https://gerichte.thueringen.de/gerichte-in-thueringen
Zuständige Stelle	Grundbuchamt des Amtsgerichtes, in dem das Grundbuch für das Grundstück geführt wird

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Eintragung in das Grundbuch, Entry in the land register